

Baustellenschild

Das Baustellenschild ist ein gesetzlich vorgeschriebener Vordruck (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).

Bei der Ausführung Vereinfachter Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 BauO NRW 2018 und Baugenehmigungsverfahren gemäß § 65 BauO NRW ist es durch einen großen **roten** mittigen Punkt auf weißem Hintergrund gekennzeichnet, bei Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 BauO NRW durch einen **grünen** Punkt gekennzeichnet.

Das Baustellenschild muss enthalten:

- die Bezeichnung des Bauvorhabens
- und die Namen und Anschriften
- der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers
- der Unternehmerin oder des Unternehmers für den Rohbau und
- der Bauleiterin oder des Bauleiters

Das Baustellenschild ist bei Baubeginn dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Auf das Anbringen des Baustellenschildes kann verzichtet werden, wenn auf der Baustelle ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben aufgestellt wird.

In Hagen wird das Baustellenschild bei Erteilung der Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erstellt und der Bauherrschaft mit der Baugenehmigung ausgehändigt. Erstellt die Untere Bauaufsichtsbehörde kein Baustellenschild, so verbleibt die Verpflichtung bei der Bauherrschaft, sich den vorgeschriebenen Vordruck zu besorgen und diesen auszufüllen.